

Einwohnergemeinde Mattstetten

# **Reglement Ersatzabgabe Feuerwehr**

Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2021

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Mattstetten erlässt, gestützt auf Art. 28 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20. Januar 1994 folgendes Reglement:

Grundsatz

**Art. 1**

<sup>1</sup> Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Finanzierung / Ersatzabgabe

**Art. 2**

<sup>1</sup> Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, bezahlen ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Altersjahr vollendet haben, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 52. Altersjahr zurückgelegt haben eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt höchstens 12% von der einfachen Steuer, oder mindestens CHF 50.00. Sie wird jeweils mit der Genehmigung der übrigen Steueransätze durch die Gemeindeversammlung festgesetzt und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

<sup>3</sup> Sie darf zur Zeit insgesamt CHF 450.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

<sup>5</sup> Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

**Art. 3**

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit sind:

- a) Personen, die gemäss Verordnung des Gemeindeunternehmens «Feuerwehr Region Moossee» von der aktiven Feuerwehrpflicht befreit sind,
- b) Ehegatten, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet,
- c) Angehörige der Betriebsfeuerwehren auf dem Gemeindegebiet,
- d) Ehegatten von Personen, welche während 20 Jahren aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben und ordentlich entlassen wurden
- e) Mitglieder Gemeinderat im Amt.

Inkrafttreten

**Art. 4** Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2022 in Kraft.

## Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2021 genehmigt.

Mattstetten, 8. Juni 2021

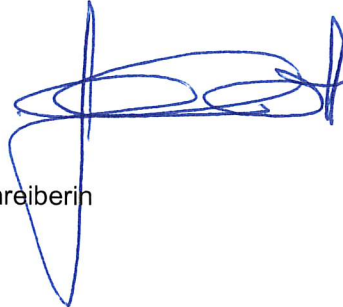
### Gemeinderat Mattstetten



Christian Haueter  
Gemeindepräsident



Edith Scholl  
Gemeindeschreiberin



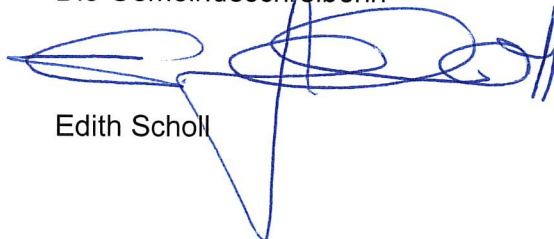
## Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Mattstetten am 08.06.2021 genehmigte Reglement über die Ersatzabgabe Feuerwehr 30 Tage vor der beschlussfassenden Abstimmung öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 6. Mai 2021 bekannt.

Innerhalb dieser Fristen sind keine Beschwerden eingegangen.

Mattstetten, 8. Juni 2021

Die Gemeindeschreiberin



Edith Scholl